



**Servicekatalog KommunalBIT**

**Teil 1**

Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

*Version 1.0 vom 01.08.2016*

# Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

## **Inhalt**

1. Allgemeines.....	3
2. Geltung der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung .....	3
3. Verrechnung und Zahlung .....	4
4. Leistungsgegenstand, Leistungserbringung und Leistungsdauer .....	5
5. Leistungsergänzung und Leistungersatz.....	6
6. Haftung von KommunalBIT.....	6
7. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten.....	7
8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt.....	8
9. Störungsbeseitigung.....	9
10. Vertraulichkeit und Datenschutz .....	9
11. Aufbewahrungspflichten .....	10
12. Sonstiges .....	10

# Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

## 1. Allgemeines

---

Die in der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts KommunalBIT AöR (nachfolgend „KommunalBIT“) genannten Träger der Anstalt (nachfolgend „Kunde“) bilden ein gemeinsames Kommunalunternehmen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils gültigen Fassung, um umfassend Informations- und Kommunikationstechnik - Dienstleistungen für diese zu erbringen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen wird auf die oben genannte Satzung verwiesen.

Diese „Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung“ sind Bestandteil des Servicekatalogs des KommunalBIT. Die Dokumente gelten innerhalb des Servicekatalogs in folgender Reihenfolge:

### Teil 1 „Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung“

Die Rahmenbedingungen sind die Basis für die Leistungserbringung, sofern in den drei nachfolgenden Bestandteilen keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(Es werden die Rahmenbedingungen beschrieben, die für die Leistungserbringung der KommunalBIT gegenüber den Kunden maßgeblich sind.)

### Teil 2 „Bestellkatalog“

Der Bestellkatalog ist die Auflistung aller Artikel, die durch den Kunden bei der KommunalBIT abgerufen werden können. Er enthält eine konkrete Aufzählung der verfügbaren Hard- und Software und weiterer satzungsgemäß anzubietender Leistungen (Portfolio) inkl. Kurzbeschreibungen und Verrechnungssätze (Höhe, Abrechnungsart), Mindestlaufzeiten und Fristen für die Beendigung der Leistungen.

(Es wird beschrieben, zu welchem Verrechnungssatz und mit welcher Dauer die Leistung erbracht wird.)

### Teil 3 „Leistungsbeschreibung“

Diese enthält eine detaillierte Beschreibung der von KommunalBIT angebotenen Leistungen. Die Leistungsbeschreibungen werden durch KommunalBIT erstellt und den Kunden immer aktuell zur Verfügung gestellt.

(Es wird beschrieben, was im Detail genau die Leistung beinhaltet.)

### Teil 4 „Service Level Agreements“

Die Service Level Agreements erweitern die jeweilige Definition des Services aus der Leistungsbeschreibung. Sie bestimmen im Einzelnen die Service-Level-Ziele, die gegenseitigen Verantwortlichkeiten sowie andere Anforderungen für einen speziellen Service.

(Es wird beschrieben, in welcher Art und Güte die Leistung erbracht wird.)

## 2. Geltung der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

---

In § 2 Abs. 4 der Satzung der KommunalBIT ist geregelt, dass ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und dem Kunden durch Vereinbarungen geregelt werden. Die Regelungen dieser Rahmenbedingungen gelten daher für die nach § 2 Abs. 4 der Satzung zu schließenden Vereinbarungen zwischen den Kunden und der KommunalBIT,

## Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

sowie ggf. für weitere Kunden der KommunalBIT ggf. außerhalb des Gemeinschaftsunternehmens.

Änderungen dieser Rahmenbedingungen werden dem Kunden schriftlich durch Beschluss des Verwaltungsrates der KommunalBIT bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsbekanntmachung schriftlich widersprochen wird. Auf diese Folge wird bei der Bekanntmachung nochmals gesondert hingewiesen.

### **3. Verrechnung und Zahlung**

---

Die Verrechnung für die Leistungen richtet sich nach dem Bestellkatalog der KommunalBIT in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie separat vereinbarten Leistungen im Umlageverfahren.

Der Bestellkatalog beinhaltet grundsätzlich alle von KommunalBIT angebotenen Leistungen. Sonderleistungen werden nach Aufwand bzw. Angebot abgerechnet.

Sämtliche Verrechnungssätze werden einmal jährlich festgesetzt. Es erfolgt eine Vorabinformation über die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten bzw. möglichen Anpassungen zum 31.10. eines jeden Jahres. Die Änderungen der Verrechnungssätze werden nach Prüfung und Festlegung des Verwaltungsrates zum 01.01. des Folgejahres wirksam.

Anpassungen können aus besonderem Anlass ausnahmsweise auch unterjährig von KommunalBIT initiiert werden (z. B. Kalkulationsfehler, Sondereffekte, neue oder geänderte Leistungen etc.).

Verändert sich der Arbeitsaufwand für die Erstellung individueller (Sonder-)Leistungen aus unvorhersehbaren Gründen, verhandeln die Parteien über eine Anpassung der Verrechnungssätze. Erfolgt hierbei keine Einigung, gilt eine Abrechnung anhand der üblichen Stundensätze in der IT-Branche als vereinbart.

KommunalBIT kann mit den Kunden dazu Abschlüsse vereinbaren. Leistungen der KommunalBIT werden stichtagsbezogen monatlich quantifiziert. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

Die Abrechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang fällig.

Geleistete Abschlagszahlungen werden dabei verrechnet.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist der unstreitige Teilbetrag auszuführen. Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Die Verrechnungsentgelte verstehen sich ohne besondere Aufwendungen wie Porto, Verpackung etc.

Bei den Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettobeträge, für die Berechnung der Mehrwertsteuer gelten die gesetzlichen Vorschriften. Da KommunalBIT derzeit gegenüber kommunalen Anwendern keine Mehrwertsteuer ausweisen muss, handelt es sich um „Endbeträge“. Wenn sich die gesetzlichen Vorschriften oder die Rechtsanwendung ändern, schuldet der Kunde an KommunalBIT die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

## Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

Pro angemahnter Abrechnung erhebt KommunalBIT eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 €.

KommunalBIT kann Verzugszinsen in Höhe von 6% p. a. erheben.

Auf Wunsch des Kunden ist es möglich, eine Leistung von KommunalBIT über mehr als eine Abrechnung zu fakturieren. Für jede zusätzlich ausgestellte Abrechnung wird ein Bearbeitungsaufschlag von 5,00 € berechnet.

Die Stellung der Verrechnung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

### **4. Leistungsgegenstand, Leistungserbringung und Leistungsdauer**

---

Die von KommunalBIT gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem Servicekatalog von KommunalBIT in seiner jeweils gültigen Fassung. Darin wird dargestellt, welcher Arbeitsumfang bei der von KommunalBIT zu erbringenden Einzelleistung zu erwarten ist. Die Leistungsbeschreibungen sind nicht gleichzusetzen mit der Beschreibung des Funktionsumfangs der DV-Anwendungen. Die Funktionalität, die eine DV-Anwendung bietet, ist in den jeweiligen Anwendungshandbüchern sowie in den Produktblättern beschrieben. Sie ist daher nicht Bestandteil des Servicekataloges.

Leistungen können einmalig, mehrmals, an einzelnen festgelegten Terminen oder dauerhaft erbracht werden. Die jeweilige Mindestlaufzeit ergibt sich aus dem Bestellkatalog. Findet sich dort für wiederkehrende und/oder dauerhafte Leistungen keine weitere Angabe, beginnen diese zu dem jeweils vereinbarten Datum zu laufen. Sie laufen auf unbestimmte Zeit, soweit kein Ende der Leistungsdauer vereinbart ist.

KommunalBIT gewährleistet die Erbringung der von ihm übernommenen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik. Eine weitergehende Gewährleistung ist ausgeschlossen, insbesondere schuldet KommunalBIT nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolges oder die Funktionalität der Umsetzung seiner Leistung in den Organisationsabläufen des Auftraggebers.

Leistungen, die mehr als einmal bzw. fortlaufend erbracht werden, können von beiden Parteien nicht mündlich gekündigt werden. Eine ordentliche Beendigung ist unter Einhaltung der im Bestellkatalog aufgeführten Frist zur Abkündigung zum Ende der jeweiligen Mindestlaufzeit möglich. Ist keine Frist zur Abkündigung angegeben, ist eine Beendigung bis zum 30.06. mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.

Entstehen im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung für den Kunden schutzfähige Rechte, so können diese in einer separaten Vereinbarung dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist dem Kunden die Nutzung dieser Rechte nicht gestattet, soweit hierdurch die Funktionsfähigkeit der eingebrachten Dienstleistung gefährdet wird.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der Leistungsbeziehung erhält KommunalBIT die Kosten vom Kunden erstattet, die in der verbleibenden Restlaufzeit oder in der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer an Investitions- und Abwicklungskosten entstehen. Dabei wird KommunalBIT Maßnahmen ergreifen (z. B. weitere wirtschaftliche Verwertung prüfen) und dokumentieren, um die entstehenden Kosten niedrig zu halten.

# Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

## 5. Leistungsergänzung und Leistungersatz

---

KommunalBIT ist in Bezug auf die Funktionsfähigkeit von Diensten und damit in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden teils auf Lieferungen und Leistungen Dritter angewiesen. Werden solche Leistungsverhältnisse mit Dritten während der Laufzeit mit dem Kunden beendet, ist KommunalBIT berechtigt, entsprechende Leistungen anderweitig zu beziehen und zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Kunden einzusetzen.

Sollten sich durch die Beendigung von Leistungsbeziehungen mit Dritten Konsequenzen für die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden ergeben, wird KommunalBIT diese umgehend schriftlich mitteilen.

Für den Fall, dass eine gleichwertige Leistungsersetzung KommunalBIT nicht möglich ist, da Leistungen von Drittanbietern keinen gleichartigen Leistungsumfang aufweisen oder zu höheren als den bisherigen Kosten eingekauft werden müssen, steht KommunalBIT gegenüber dem Kunden ein Sonderbeendigungsrecht zu. Die Beendigungsfrist von KommunalBIT endet in diesem Fall gleichlaufend mit dem Ende der Beendigungsfrist des Dritten. KommunalBIT ist verpflichtet, das Sonderbeendigungsrecht ohne schuldhaftes Zögern auszuüben nachdem feststeht, dass die Leistung nicht gleichwertig ersetzt werden kann. Der Kunde kann einen Nachweis über die Beendigung der Leistungsbeziehung des Dritten von KommunalBIT verlangen.

## 6. Haftung von KommunalBIT

---

KommunalBIT leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

1. bei Vorsatz und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die KommunalBIT eine Garantie übernommen hat und zwar in voller Höhe,
2. bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter verursacht wurde,
3. bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vereinbarungszweck gefährdet ist sowie in der Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte, beschränkt jedoch auf 250.000,00 € pro Schadensfall und insgesamt beschränkt auf 1.000.000,00 € pro Jahr,
4. darüber hinaus, soweit KommunalBIT gegen die Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und bedingt durch die Versicherungsleistung.

Die Einwendung des Mitverschuldens steht KommunalBIT offen.

Die Haftungsbegrenzungen gem. Absatz 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für alle Ansprüche gegen KommunalBIT auf Schadensersatz sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei Haftungsfällen gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für den Beginn der Verjährungsfrist gemäß Satz 1

## Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

gilt § 199 BGB. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die abweichende Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung bleibt unberührt.

Soweit KommunalBIT auf Schadensersatz haftet, werden von diesem Anspruch Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zerstörter oder fehlerhafter Daten nur umfasst, soweit diese aus Sicherungskopien des Kunden rekonstruiert werden können.

### **7. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten**

---

Der Kunde erkennt an, dass die KommunalBIT zur Erbringung der nach dem Servicekatalog geschuldeten Leistungen auf eine umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Die Zusammenarbeit kann wirtschaftlich und zeitlich nur effizient erfolgen, wenn der Kunde und KommunalBIT und/oder deren Dienstleister bei der Bearbeitung der Aufgabenstellungen eng zusammenarbeiten und sich jede notwendige Unterstützung geben. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass alle für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Ressourcen rechtzeitig und kostenfrei verfügbar sind. Insbesondere wird auf die Aufgabenverteilung/Mitwirkung entsprechend jeweils gültiger Absprachen (z. B. Projektvereinbarungen etc.) hingewiesen.

Für die Anlieferung der zur Leistungserfüllung erforderlichen Daten und die Dateneingabe ist der Kunden verantwortlich.

Daten, die vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten KommunalBIT zur Verarbeitung gegeben werden, müssen die von KommunalBIT festgelegten Eigenschaften aufweisen und in verarbeitungsfähigem Zustand sein. Nicht ordnungsgemäß empfangene Daten werden nicht verarbeitet; dies gilt unabhängig davon, auf welche Art und Weise die Daten übermittelt worden sind.

Sofern KommunalBIT erkennt, dass die Daten nicht ordnungsgemäß empfangen worden sind, wird sie den Kunden unverzüglich hiervon benachrichtigen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeiten von KommunalBIT partnerschaftlich zu unterstützen. Vor allem stellt der Kunde sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten (Beistellungen) rechtzeitig erbracht werden und dass die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen aufweisen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle relevanten Veränderungen gegenüber KommunalBIT schriftlich mitzuteilen. Die Schriftform ist durch Fax- oder E-Mail-Übermittlung gewahrt.

Die im Rahmen der jeweiligen Einrichtung von Anwendungssystemen oder technologischen Abläufen festgelegten Organisationsrichtlinien, Sicherungsmaßnahmen und technischen Vorgaben werden vom Kunden eingehalten.

Der Kunde ist verpflichtet, sein Leitungsnetz in ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zur notwendigen Nutzung für KommunalBIT zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören sämtliche im Verfügungsbereich des Kunden installierten Leitungsverbindungen. Technik und Leitungsführung dieses Netzes werden gemeinsam abgestimmt. Weiterhin sind die erforderlichen Zutrittsrechte für KommunalBIT zu regeln und sicherzustellen.

## Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

Der Kunde überwacht die für die Leistungserbringung von KommunalBIT jeweils anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen und teilt KommunalBIT jede Abweichung sowie anstehende Änderung einschließlich deren voraussichtlicher Auswirkungen auf die Leistung frühzeitig mit.

Die Mitarbeiter und Beauftragten des Kunden sind ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von KommunalBIT nicht berechtigt, Bestandteile der ihm zur Nutzung überlassenen Hard- und Software teilweise oder ganz zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu verändern, sofern dies nicht explizit vereinbart wurde.

Im Falle von Veränderungen, Beschädigungen oder Verlust an der dem Kunden zur Nutzung überlassenen Hard- und Software, die nicht durch Beschäftigte oder Beauftragte von KommunalBIT zu vertreten sind, kann KommunalBIT im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie dem Kunden den dadurch entstandenen Schaden getrennt in Rechnung stellt und ob sie von der Dienstleistung ganz oder teilweise zurücktritt.

### **8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt**

---

Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur bei rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von KommunalBIT anerkannten Ansprüchen zu. Darüber hinaus ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, sofern der Gegenanspruch aus einem Rechtsverhältnis herrührt, für das diese Rahmenbedingungen Anwendung finden.

Erfüllt ein Kunde seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht und gerät dadurch in Verzug, so ist KommunalBIT berechtigt, weitere Leistungen aus dem Rechtsverhältnis zurückzuhalten. Darüber hinaus kann KommunalBIT weitere Leistungen zurückhalten, wenn der Kunde Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis, auf das diese Rahmenvereinbarungen Anwendung finden, zuwiderhandelt und diese trotz Abmahnung durch KommunalBIT nicht abstellt.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Folgen der Einstellung der Leistung außer Verhältnis zur Schwere der Verletzungshandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass es in Zukunft seinen Verpflichtungen nachkommt.

KommunalBIT ist berechtigt, mit Versendung der Mahnung zugleich die Einstellung der Leistung anzudrohen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Verletzung steht. Wegen Zahlungszuges darf die KommunalBIT die Einstellung der Leistungen nur vornehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 200.000,- € in Verzug ist. Bei der Berechnung des Betrages werden nur fällige, unstreitige und rechtskräftig festgestellte Forderungen berücksichtigt, nicht aber solche Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat. Der Beginn der Einstellung der Leistung ist dem Kunden zehn Werktage im Voraus anzukündigen.

KommunalBIT nimmt die Leistungen unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die durch die Unterbrechung und Wiederaufnahme entstandenen Kosten ersetzt hat. Die entstandenen Kosten setzt KommunalBIT pauschal fest, die Berechnung muss allerdings nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die dem gewöhnlichen Lauf nach zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuhalten. Der Nachweis geringerer Kosten steht dem Kunden offen.

## Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

Die KommunalBIT behält sich das Eigentum und die Rechte an den Leistungsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen aus dem entsprechenden Rechtsverhältnis vor. Der Kunde hat der KommunalBIT bei Zugriffen durch Dritte auf das Vorbehaltene sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von KommunalBIT zu informieren.

### **9. Störungsbeseitigung**

---

Hinsichtlich der Behandlung von Störungsmeldungen durch KommunalBIT wird auf das Standard Service Level Agreement in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

### **10. Vertraulichkeit und Datenschutz**

---

Die Leistungsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit ihrem Leistungsverhältnis erhaltenen Informationen über den Leistungspartner unbefristet geheim zu halten. Das gilt neben den Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die von den Leistungsparteien als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Soweit es der Leistungszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Eine Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Leistungspartners, ausgenommen der gesetzlich verpflichteten Weitergabe. Hiervon umfasst sind nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der ersten Kenntnisnahme durch den anderen Leistungspartner bereits allgemein bekannt oder offen zugänglich waren.

Gegenseitig erhaltene Unterlagen bewahren die Leistungsparteien so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Das gilt auch für andere Schriftstücke sowie Unterlagen, elektronische Daten und Software, die Angelegenheiten des Auftraggebers und seiner Kunden betreffen.

Der Auftragnehmer wird seine eigenen und künftige Mitarbeiter und Beauftragte und neu hinzukommende Erfüllungsgehilfen sowie die Mitarbeiter und Beauftragten seiner Erfüllungsgehilfen vor dem Tätigwerden im Pflichtenkreis entsprechend schriftlich verpflichten. Auf Verlangen ist dies dem zuständigen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers nachzuweisen.

Nach Beendigung des Leistungsverhältnisses gibt der Auftragnehmer ohne Aufforderung des Auftraggebers die oben genannten Unterlagen an den Auftraggeber zurück. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Auftragnehmer nicht zu.

Die gesondert getroffene Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ist in der jeweils gültigen Form bindend.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Datenschutzmaßnahmen haben die Leistungsparteien zur ständigen Kontrolle ihren eigenen Datenschutzbeauftragten zu übertragen.

Die Leistungsparteien sind zu einer ordnungsgemäßen Sicherung der ihnen überlassenen Daten und der Programme verpflichtet; die Art und Weise der Datensicherung muss jederzeit die Rekonstruktion des letzten Sicherungsstandes ermöglichen.

## Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

Die von dem Auftragnehmer aufgezeigten Sicherheits- und Sicherungsmaßnahmen sind, bezogen auf die jeweiligen Anwendungen, vom Auftraggeber zu beachten.

Beide Leistungspartner gewährleisten eine am jeweiligen neuesten technischen Stand orientierte Prüfung aller im dezentralen Umfeld vom Benutzer neu verwendeten Programme auf deren Freiheit von Computerviren. Dazu werden entsprechende Prüfprogramme eingesetzt und es werden organisatorische Genehmigungsregeln über die Nutzung von dezentralen Programmen vom Benutzer durch den Auftraggeber erlassen.

### 11. Aufbewahrungspflichten

---

Die Archivierung von Programmen und Daten sowie die revisionssichere Speicherung von Daten erfolgt durch den Auftragnehmer nach Vorgabe des Auftraggebers sowie nach den einschlägigen fachlichen und gesetzlichen Bestimmungen. Zu Prüfungszwecken erforderliche Informationen können vom Auftraggeber schriftlich angefordert werden. Die Archivierung von Programmen und Daten, die der Auftraggeber auf autonomen Systemen in eigener Verantwortung im eigenen Haus einsetzt, obliegt dem Auftraggeber (z. B. PC).

### 12. Sonstiges

---

Wird der Auftragnehmer aufgrund einer Reklamation, eines behaupteten Gewährleistungsanspruches oder eines behaupteten Nacherfüllungsanspruches tätig und stellt sich im Rahmen der Arbeiten heraus, dass ein solcher Fall nicht vorlag, sondern dass die Ursache der aufgetretenen Probleme nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten ist, wird der erfolgte Einsatz vergütet. Hier werden ortsübliche und angemessene Verrechnungssätze berechnet.

Die Leistungsparteien gewähren der jeweils anderen Leistungspartei ein Zutrittsrecht, soweit dies erforderlich ist, um Verpflichtungen aus dem Leistungsverhältnis zu erfüllen. Die Mitarbeiter/innen der Leistungsparteien und beauftragter Dritter sind verpflichtet, sich hierbei in geeigneter Form auszuweisen.

Die Zusammenarbeit zwischen KommunalBIT und dem Kunden erfolgt auf Grundlage der Satzung von KommunalBIT und ist geprägt vom Grundgedanken eines gemeinsamen Kommunalunternehmens. Fristsetzungen müssen (außer in Eilfällen) zumindest zwei Wochen betragen. Sollte der fruchtlose Ablauf einer Frist zum Rücktritt von der Leistung, zur Beendigung des Leistungsverhältnisses in sonstiger Weise oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss diese Konsequenz zuvor mit der Setzung der Frist schriftlich angedroht worden sein.

Der Kunde kann seine Forderungen (unbeschadet der Regelung des § 354a HGB) nicht an Dritte abtreten.

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten sowie bei Streitigkeiten zwischen der KommunalBIT und den Kunden oder der Kunden untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten ist die Aufsichtsbehörde der KommunalBIT zur Schlichtung anzurufen, soweit nicht diese Rahmenvereinbarung etwas anderes bestimmt oder in individuellen Vereinbarungen oder der Satzung ein besonderes Schiedsverfahren vorgesehen ist.

## Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung sowie der auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen geschlossenen Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Zusagen und Garantien der KommunalBIT bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die KommunalBIT.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Rahmenbedingungen ist das für Fürth örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen, der daraus resultierenden Einzelvereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen im Übrigen wirksam. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt das in Kraft, was die Parteien bei verständiger Würdigung der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung des angestrebten Zweckes vereinbart hätten, falls der Umstand bekannt gewesen wäre. Das gleiche gilt, sofern die Rahmenvereinbarung oder eine daraus resultierende Einzelvereinbarung eine Regelungslücke enthalten.